

Anlage 1 zu den Besonderen Vertragsbedingungen

Bauvorhaben:

Heidesheimer Höfe, 55262 Ingelheim am Rhein/Heidesheim

- Erschließung -

Bauherr:

Wohnungsbaugesellschaft Ingelheim am Rhein GmbH (WBI)

Binger Straße 51, 55218 Ingelheim am Rhein

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)

1. Veranlassung

Die ausgeschriebenen Bauleistungen werden in zwei Lose gemäß § 5 Abs. 2 VOB/A, wonach Leistungen nach Art oder Umfang in Lose zu unterteilen sind, soweit dies wirtschaftlich und technisch sinnvoll ist, aufgeteilt.

Los 1 umfasst die Leistungen, deren Ausführung zum gegenwärtigen Zeitpunkt gesichert ist.

Los 2 (Optionslos) enthält inhaltlich vergleichbare Leistungen, deren Umsetzung jedoch von Vorbehalten (aufschiebenden Bedingungen – Siehe Punkt 3) abhängig ist.

2. Begründung

Die getrennte Ausweisung als eigenständiges Los dient dazu, die Leistungen vollständig und wettbewerblich bereits jetzt auszuschreiben, gleichzeitig jedoch die Beauftragung flexibel an die tatsächliche Mittelbereitstellung anzupassen.

Eine gemeinsame Vergabe beider Leistungsbestandteile ohne Differenzierung würde das Risiko begründen, dass Leistungen beauftragt werden, für die keine gesicherte Finanzierung vorliegt. Eine spätere separate Ausschreibung von Los 2 würde hingegen zu Verzögerungen, erhöhtem Verfahrensaufwand und ggf. zu Wirtschaftlichkeitsnachteilen führen.

Die gewählte Vorgehensweise gewährleistet:

- die Einhaltung des Wettbewerbsgrundsatzes,
- vollständige Preistransparenz bereits im Ausgangsverfahren,
- die Vermeidung eines weiteren Vergabeverfahrens,
- sowie Flexibilität hinsichtlich der Mittelverfügbarkeit.

3. Vorbehalte

Die Beauftragung von Los 2 (Optionslos) sowie die Durchführung der darin ausgeschriebenen Leistungen stehen unter folgenden Vorbehalten:

- der Erteilung eines bestandskräftigen Zuwendungsbescheids der BAFA über die beantragte Förderung (BEW – Modul 2) des Nahwärmenetzes sowie
- der Erteilung einer Genehmigung für Bau und Betrieb der vorgelagerten Wärmeerzeugungsanlage oder zumindest einer verbindlichen positiven Inaussichtstellung dieser Genehmigung durch die zuständigen Behörden.

Ein Anspruch der Bieter auf die Beauftragung von Los 2 besteht nicht.

- Soweit die beantragte Förderung in Anspruch genommen wird, gilt ergänzend:
Die vertraglichen Leistungspflichten des Auftragnehmers stehen insoweit unter der aufschiebenden Bedingung der Bewilligung der beantragten Förderung. Vor Eintritt dieser Bedingung besteht kein Anspruch auf Ausführung der Leistungen.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben oder von einer Zuschlagserteilung abzusehen,

sofern die vorgenannten Voraussetzungen nicht eintreten. Ansprüche der Bieter hieraus sind ausgeschlossen.

4. Kalkulation / Preisbildung

Die Bieter haben Los 1 und Los 2 (Optionslos) unabhängig voneinander zu kalkulieren.

Für Los 2 (Optionslos) ist zu berücksichtigen, dass der Zeitpunkt der Beauftragung durch den Auftraggeber variieren kann.

Die spätere Beauftragung begründet keinen Anspruch auf Preisfortschreibung, Nachverhandlung oder Mehrvergütung, soweit keine gesetzlich oder vertraglich begründete Anspruchsgrundlage besteht (z. B. Preisänderungen nach § 2 VOB/B nur bei tatsächlichen Leistungsänderungen).

Gleiches gilt für Ansprüche auf Vergütung, Entschädigung oder Stillstandskosten.

5. Beauftragung

Der Zuschlag erfolgt nur für die Gesamtmaßnahme.

Zwischen der Ausführung von Los 1 und einer etwaigen Beauftragung und Ausführung von Los 2 (Optionslos) kann es zu einer zeitlichen Unterbrechung kommen.

Eine Unterbrechung ist nicht wahrscheinlich, jedoch möglich.

Eine etwaige Unterbrechung stellt keine Behinderung im Sinne des § 6 Abs. 1 VOB/B dar, sofern sie sich allein aus der zeitlich versetzten Beauftragung der Lose ergibt.

Die Ausführung der Leistungen aus Los 2 (Optionslos) erfolgt ausschließlich nach gesondertem Abruf durch den Auftraggeber.

Der Abruf erfolgt spätestens 12 Monate nach Beauftragung.

6. Ausführungspflichten aus Los 1 im Hinblick auf Los 2

Die Leistungen des Loses 1 sind so auszuführen, dass eine technisch einwandfreie und ungehinderte Fortführung durch die Leistungen aus Los 2 jederzeit gewährleistet ist.

Alle Übergabepunkte und Schnittstellen sind gemäß den Vorgaben dieses Leistungsverzeichnisses herzustellen und dauerhaft zu sichern.

Der Auftragnehmer hat die Arbeiten so vorzubereiten und auszuführen, dass die spätere Aufnahme der Leistungen aus Los 2 ohne Verzögerungen und ohne zusätzlichen Aufwand möglich ist (Grundsatz ordnungsgemäßer Leistungserbringung gemäß § 4 Abs. 1 und 3 VOB/B).

7. Vergaberechtlicher Hinweis

Alle Regelungen dieses Leistungsverzeichnisses und der Vorbemerkungen erfolgen unter Beachtung der VOB/A sowie der VOB/B, die mit Zuschlagserteilung Vertragsbestandteil werden.

Die Bieter haben ihre Angebote entsprechend den Vorgaben der §§ 7 und 13 VOB/A vollständig und eindeutig zu erstellen

8. Gültigkeit BVB, ZTV und Vorbemerkungen

Alle im Los 1 enthaltenen Besonderen Vertragsbedingungen (BVB), Zusätzlichen Technischen Vorschriften (ZTV) und Regelungen durch Formulierung in Vorbemerkungen gelten in gleicher Weise auch für Los 2 (Optionslos) - und umgekehrt die Regelungen aus Los 2 auch für Los 1.